

# RS Vwgh 1990/11/26 90/12/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §61 Abs1;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §46 Abs2;

## Rechtssatz

Ist die Versäumung der Beschwerdefrist gegen den letztinstanzlichen Bescheid dadurch herbeigeführt worden, daß in der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides fälschlich auf die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung hingewiesen worden war und der ASt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, ist dem Antrag gem § 46 Abs 2 VwGG stattzugeben, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des§ 46 Abs 3 VwGG erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120275.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)